VERORDNUNG (EWG) Nr. 1943/82 DER KOMMISSION

vom 19. Juli 1982

zur Durchführung einer besonderen Interventionsmaßnahme für zur Brotherstellung geeigneten Weichweizen zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1982/83

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82 (2), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4 erster Unterabsatz,

Die voraussichtliche Marktlage für zur Brotherstellung geeigneten Weichweizen zu Beginn des Wirtschaftsjahres gibt zu Besorgnis Anlaß. Daher ist die Durchführung besonderer Interventionsmaßnahmen zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1982/83 gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 vorzusehen :

— in Form des Ankaufs von Weichweizen der mittleren Bortherstellungsqualität in Italien, da der dort erzeugte zur Brotherstellung geeignete Weichweizen eine höhere Qualität hat und im allgemeinen die mittlere Qualität erreicht,

— in Form des Ankaufs von Weichweizen der Mindestqualität in der übrigen Gemeinschaft.

Dieser Ankauf hat unter den Bedingungen gemäß Artikel 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2738/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Festlegung der Grundregeln für die Intervention im Getreidesektor (3) zu erfolgen.

Zur Bestimmung der mittleren Brotherstellungsqualität sind die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2062/81 der Kommission vom 15. Juli 1981 (4) zur Definition der Methode zur Bestimmung der zur Brotherstellung geeigneten Mindestqualität von Weichweizen heranzuziehen. Zur Bestimmung des Sedimentationswerts ist die ICC-Methode Nr. 118 heranzuziehen.

Aus den vorgenannten Gründen werden die in der Verordnung (EWG) Nr. 1629/77 der Kommission vom 20. Juli 1977 über Durchführungsbestimmungen zu besonderen Interventionsmaßnahmen zur Stützung der Marktentwicklung bei zur Brotherstellung geeignetem Weichweizen (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1837/82 (6), genannten Voraussetzungen zu Beginn des Vermarktungsjahres 1982/83 erfüllt sein.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Interventionsstellen kaufen die ihnen in den Monaten August, September und Oktober des Wirtschaftsjahres 1982/83 angebotenen Mengen von zur Brotherstellung geeignetem Weichweizen gemäß Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1629/77 an :

— mit mittlerer Brotherstellungsqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1955/81 des Rates (7) in Italien,

— mit zur Brotherstellung geeigneter Mindestqualität gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2062/81 in der übrigen Gemeinschaft.

(2) Zur Anwendung dieser Verordnung erfolgt die Bestimmung der mittleren Qualität für die Brotherstellung nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1955/81

— für den Proteingehalt und die Fallzahl nach Hagberg nach den Methoden der Verordnung (EWG) Nr. 2062/81,

— für den Sedimentationswert nach der von der Internationalen Gesellschaft für Getreidechemie (ICC) anerkannten Methode entsprechend den Normen in der Rubrik Nr. 118.

(3) Die Lieferung der angebotenen Mengen muß bis spätestens 30. November 1982 stattgefunden haben. Dieser Ankauf findet in allen für Weichweizen gültigen Interventionssorten nach Maßgabe der Artikel 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2738/75 statt.

Findet die Lieferung im November 1982 statt, so ist der im Oktober 1982 gültige Preis zu entrichten.

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 49.
(4) ABl. Nr. L 201 vom 22. 7. 1981, S. 6.
(5) ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 26.
(6) ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 28.
(7) ABl. Nr. L 198 vom 20. 7. 1981, S. 12.

Artikel 2

Die Interventionsstellen bestimmen, sofern erforderlich, zusätzliche Verfahren und Bedingungen der Übernahme, die mit den Vorschriften dieser Verordnung vereinbar sind, um die besonderen Bedingungen der jeweiligen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. August 1982.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juli 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission